

# **Vorschläge zur Umsetzung der Pa. Iv. Nr. 23.448 (Kamerzin)**

Berücksichtigung der realen Beschäftigungsmöglichkeiten  
gesundheitlich beeinträchtigter Personen

Normtextentwürfe und kommentierende Erläuterungen

zuhanden des Weissenstein Symposiums vom 27. Oktober 2025  
(Coop Rechtsschutzversicherung)

vorgelegt von

Prof. Dr. iur. Thomas Gächter

Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Sozialversicherungsrecht,  
Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich

und

Dr. iur. Michael E. Meier, Rechtsanwalt

Oberassistent für Staats-, Verwaltungs- und Sozialversicherungsrecht,  
Rechtswissenschaftliche Fakultäten der Universitäten Zürich und Luzern

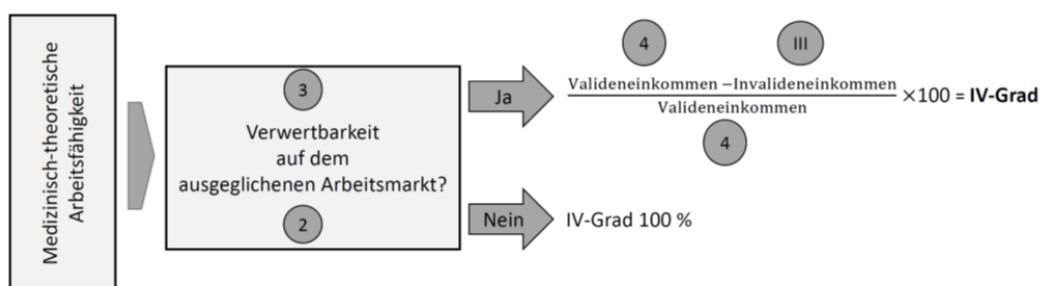
Zürich, 21. Oktober 2025

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>A. Zur Bedeutung des ausgeglichenen Arbeitsmarktes.....</b>	<b>1</b>
<b>B. Varianten zur Umsetzung der Pa. Iv. Nr. 23.448 .....</b>	<b>3</b>
I. Variante 1 («Kamerzin»)	
1. Änderung der gesetzlichen Grundlagen .....	3
2. Erläuterungen zu Variante 1.....	4
II. Variante 2 («Praktisch in Betracht kommender Arbeitsmarkt»)	
1. Änderung der gesetzlichen Grundlagen .....	5
2. Erläuterungen Variante 2 .....	5
a. Im Einzelfall (Art. 7 Abs. 1 ATSG).....	5
b. Streichung des «ausgeglichenen» Arbeitsmarkts (Art. 7 Abs 1 und 16 ATSG).....	8
c. Ausklammerung von Konjunkturschwankungen und Nischenarbeitsplätzen (Art. 7 Abs. 1 <sup>bis</sup> ATSG) .....	8
III. Variante 3 («Stellennachweis»)	
1. Änderung der gesetzlichen Grundlagen .....	10
2. Erläuterungen Variante 3 .....	10
<b>Anhang: Beispielfälle zum ausgeglichenen Arbeitsmarkt.....</b>	<b>12</b>

## A. Zur Bedeutung des ausgeglichenen Arbeitsmarktes

- 1 Die Höhe des Invaliditätsgrads (IV-Grad) bestimmt über Anspruch und Höhe einer Rente der Invalidenversicherung (IV-Rente). Ab einem IV-Grad von 40 % wird eine IV-Rente in der Höhe eines Viertels einer ganzen Rente ausgerichtet. Ab einem IV-Grad von 70 % wird eine ganze Rente ausgerichtet. Zwischen 40 % und 70 % wird die IV-Rente stufenlos dem jeweiligen IV-Grad angepasst (stufenloses Rentensystem).<sup>1</sup>
- Korrelation:  
IV-Grad und  
IV-Rente
- 2 Der IV-Grad wird gemäss Art. 16 ATSG<sup>2</sup> in Form eines Vergleichs bemessen. Dem Erwerbseinkommen als gesunde Person (Valideneinkommen) wird das Erwerbseinkommen nach Eintritt der Invalidität (Invalideneinkommen) gegenübergestellt (sog. Einkommensvergleich). Aus der resultierenden Erwerbseinbusse errechnet sich die prozentuale Verminderung der Erwerbsfähigkeit, was sich im IV-Grad spiegelt.
- Einkommensvergleich
- Eine versicherte Person würde ohne Invalidität 45'000.- verdienen können (Valideneinkommen). Mit der Invalidität verdient sie nur 15'000.- (Invalideneinkommen). Die Differenz beträgt 30'000.-, was einer Erwerbseinbusse von 66,66% entspricht. Der Invaliditätsgrad beträgt folglich 67%.
- Beispiel
- 3 Während das Valideneinkommen in der Praxis relativ einfach (in der Regel) anhand des zuletzt verdienten Lohns eruiert werden kann, stellt die Bestimmung des Invalideneinkommens eine komplexe juristische Aufgabe dar. Insbesondere, wenn die invalide Person im Rahmen ihrer Restarbeitsfähigkeit noch keine Erwerbstätigkeit aufnehmen konnte, muss das Invalideneinkommen durch die IV-Stelle hypothetisch geschätzt werden. Dafür wird zunächst mit medizinischen Abklärungen bzw. einem Gutachten das theoretisch noch vorhandene Arbeitspotential festgestellt (bspw. eine Restarbeitsfähigkeit von 70 % in körperlich leichten Tätigkeiten).
- Angelpunkt:  
Invalideneinkommen
- 4 Gewissermassen zwischen der medizinischen Abklärung und der Bemessung des IV-Grades mittels Einkommensvergleichs steht die vorliegend im Mittelpunkt stehende Frage, welche Arbeitsmarktlage man als Referenzpunkt heranzieht, um zu prüfen, ob die versicherte Person ihr theoretisches Arbeitspotential auch tatsächlich verwerten kann (d.h. die Frage Nr. 2 auf dem nachfolgenden Schema).<sup>3</sup>
- Referenzarbeitsmarkt



<sup>1</sup> Vgl. Art. 28b IVG (Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, SR 831.20).

<sup>2</sup> Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1).

<sup>3</sup> Zum Schema und dessen Erläuterung MICHAEL E. MEIER/PHILIPP EGLI/MARTINA FILIPPO/THOMAS GÄCHTER, «So konkret wie möglich» – Invaliditätsgrad in der IV, Fiktionen und die Herausforderungen der «Weiterentwicklung der Invalidenversicherung», SZS 2021, 55 ff., 58.

- 5 Eine allzu konkrete (d.h. an den gegenwärtigen realen Verhältnissen gemessene) Arbeitsmarktbetrachtung kann dazu führen, arbeitslose (aber an sich arbeitsfähige) Person über die Invalidität abzudecken bzw. abzusichern, auch wenn die Ursache der Arbeitslosigkeit in einer aktuell schlechten Wirtschaftslage und nicht in einer gesundheitlichen Beeinträchtigung begründet liegt. Damit würde die Grenze zwischen Erwerbsunfähigkeit und Erwerbslosigkeit bzw. zwischen Invalidität und Arbeitslosigkeit verwischt. Dagegen birgt eine allzu abstrakte, vom realen Arbeitsmarkt zu weit entfernte Betrachtung das Risiko, die Verwertbarkeit jedes noch so geringen medizinisch-theoretisch vorhandenen Erwerbspotenzials zu fingieren und sich damit von den realen Verhältnissen auf dem Arbeitsmarkt völlig zu lösen. Der Begriff des «ausgeglichenen Arbeitsmarkts» sollte dieses Spannungsverhältnis in den letzten rund 70 Jahren auflösen. Spannungsverhältnis
- 6 Ursprünglich prüfte das Bundesgericht die *gesamten persönlichen Verhältnisse* einer versicherten Person, um festzustellen, ob für diese noch ein *praktisch* in Betracht kommender Arbeitsmarkt existiert.<sup>4</sup> Es war für das Bundesgericht selbstverständlich, dass die berufliche Ausbildung sowie die körperliche und intellektuelle Eignung berücksichtigt werden mussten, bevor eine theoretische Arbeitstätigkeit der invaliden Person als rechtlich zumutbar betrachtet werden durfte. Entwicklung Ursprung
- 7 Ebenso war aber schon bei Inkrafttreten des IVG klar, dass *Konjektureinflüsse bei der Invaliditätsbemessung auszuschalten* sind, um eine Abgrenzung zur Arbeitslosenversicherung zu gewährleisten (vgl. Rz. 5). Es wäre stossend, wenn die Erwerbsunfähigkeit je nach Arbeitsmarktsituation unterschiedlich hoch angesetzt bzw. verschieden streng beurteilt würde. Das Arbeitsmarktrisiko (d.h. das Risiko, aufgrund schlechter Konjunktur keinen neuen Job zu finden) ist nicht über die Invalidenversicherung gedeckt. Bereinigung Konjunktur
- 8 Parallel zur Wirtschaftskrise der 1970-er Jahre ging die Verwaltungspraxis sodann zu einer zunehmend theoretischen und abstrakten Betrachtungsweise über. Während die Rechtsprechung zuvor «zufällige Schwankungen auf dem Arbeitsmarkt» und damit Konjektureinflüsse als invaliditätsfremd ausgeschieden hatte, wurde nun tendenziell von den gesamten wirtschaftlichen Verhältnissen abstrahiert: Die Verwaltungspraxis ging dazu über, *einen Arbeitsmarkt zu fingieren*, auf dem jedermann ein seinen geistigen und körperlichen Fähigkeiten entsprechender Arbeitsplatz offensteht. Verschärfung
- 9 Über die Jahrzehnte sind Verwaltungs- und Gerichtspraxis auf der Achse zwischen Realität (tatsächlicher Arbeitsmarkt) und Fiktion (abstrakter Arbeitsmarkt) immer weiter in Richtung Fiktion gerückt. Das Bundesgericht führt heute wie selbstverständlich aus: «Der ausgeglichene Arbeitsmarkt ist ein theoretischer und abstrakter Begriff. Er berücksichtigt die konkrete Arbeitsmarktlage nicht, [...] und sieht von den fehlenden oder verringerten Chancen gesundheitlich Beeinträchtigter ab, tatsächlich eine zumutbare und geeignete Arbeitsstelle zu finden. [Er] umfasst auch sogenannte Nischenarbeitsplätze, also Stellen- und Arbeitsangebote, bei welchen Behinderte mit einem sozialen Entgegenkommen seitens des Arbeitgebers rechnen können.»<sup>5</sup> Heute: Fiktion

<sup>4</sup> Vgl. zum Ganzen, PHILIPP EGLI/MARTINA FILIPPO/THOMAS GÄCHTER/MICHAEL E. MEIER, Grundprobleme der Invaliditätsbemessung in der Invalidenversicherung, Zürich 2021, Rz. 19 ff.

<sup>5</sup> Zuletzt bestätigt im Jahr 2022 in BGE 148 V 174 E. 9.1.

- 10 In der Praxis kommt es deshalb häufig zu stossenden Ergebnissen. Höchst problematisch ist, dass Versicherte einen geringeren Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen haben, weil ihnen die Fiktion entgegengehalten wird, es gäbe auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt per se immer genügend passende Stellen. Keine Eingliederung vor Rente
- 11 Die Pa. Iv. Nr. 23.448 (Kamerzin) will diese fiktive Praxis zum ausgeglichenen Arbeitsmarkt wieder zurück in die ursprünglich beabsichtigte Richtung einer Berücksichtigung der *realen Beschäftigungsmöglichkeiten* gesundheitlich beeinträchtigter Personen lenken. Korrektur Parl. Inv. Nr. 23.448

## B. Varianten zur Umsetzung der Pa. Iv. Nr. 23.448

### I. Variante 1 («Kamerzin»)

- 12 Als Variante 1 («Kamerzin») wird der konkrete Textvorschlag der parlamentarischen Initiative Nr. 23.448 von Nationalrat KAMERZIN umgesetzt, indem in Art. 7 Abs. 1 und Art. 16 ATSG die Begriffe «ausgeglichenen/er» gestrichen und durch den Ausdruck «realen/er») ersetzt werden. Pa. Iv. 23.448  
Kamerzin
- 13 Als Begründung führt KAMERZIN dazu aus, dass der Begriff des ausgeglichenen Arbeitsmarktes sehr weit entfernt von den realistischen Beschäftigungsmöglichkeiten einer invaliden Person sei. Ein Abstellen auf den ausgeglichenen Arbeitsmarkt führe zu widersinnigen Situationen und habe verheerende Folgen für die invalide Person. Mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 7 Abs. 1 und Art. 16 ATSG solle künftig der reale Arbeitsmarkt als Referenz dienen. Um den realistischen Chancen der Versicherten Rechnung zu tragen, tatsächlich eine Stelle zu finden, sollen die Faktoren Wohnort, Alter, Berufserfahrung, allfällige Einschränkungen, Dauer der Abwesenheit vom Arbeitsmarkt und behinderungsbedingte Nachteile, berücksichtigt werden.<sup>6</sup> Begründung

#### 1. Änderung der gesetzlichen Grundlagen

- 14 **Art. 7 Erwerbsunfähigkeit** Textvorschlag
- <sup>1</sup> Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden **ausgeglichenen realen** Arbeitsmarkt.
- <sup>2</sup> Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.

#### Art. 16 Grad der Invalidität

Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei **ausgeglichenen realer** Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre.

<sup>6</sup> Vgl. die Begründung der Pa. Iv. Nr. 23.448 vom 16. Juni 2023.

## 2. Erläuterungen zu Variante 1

- 15 Die vorgeschlagene Änderung der gesetzlichen Grundlagen besticht durch ihre Kürze. Die Änderung zielt auf den Kern des Problems einer zu fiktiven Arbeitsmarktbetrachtung (vgl. Rz. 9) und will die Problematik geradlinig lösen, indem neu auf den «realen» Arbeitsmarkt abgestellt werden soll. Die positive Kürze und Prägnanz birgt u.E. jedoch die Gefahr, dass die angestrebte Einzelfallbetrachtung zu wenig deutlich zum Ausdruck gebracht und gleichzeitig die Abgrenzung zur Arbeitslosenversicherung erschwert wird. Beides dürfte nicht der Intention des Initianten entsprechen: Einordnung
- 16 Einig gehen wir mit der Streichung und Neuformulierung des Begriffs des «ausgeglichenen Arbeitsmarktes» (vgl. dazu Rz. 29). In der vorgeschlagenen Fassung wird die medizinisch-theoretische Verweistätigkeit neu nicht mehr an einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt, sondern am realen Arbeitsmarkt gemessen. Dabei handelt es sich beim «realen Arbeitsmarkt» aber weiterhin um einen *unbestimmten Rechtsbegriff*, weil niemand objektiv-abstrakt den schweizerischen Arbeitsmarkt in seiner Gänze definieren kann. Weiterhin wäre es also nötig, dass das Bundesgericht auf dem Weg höchstrichterlicher Konkretisierung das als «real» angesehene Zusammenspiel von Angebot und Nachfrage von Arbeitskräften abstrakt definiert. Mit der Änderung vom ausgeglichenen zum realen Arbeitsmarkt wird zwar ein starkes politisches Zeichen gesetzt, dass Verwaltungs- und Gerichtspraxis von der fiktiven Arbeitsmarktbetrachtung abrücken sollen. Es bleibt aber die Vorstellung gesetzlich verankert, dass sämtliche Versicherte an *einem* («dem ... realen») Arbeitsmarkt gemessen werden sollen. Dies lässt (genügend) Umsetzungsspielraum offen, um im Rahmen der Invaliditätsbemessung weiterhin bei einer relativ abstrakten Zumutbarkeitsbeurteilung zu bleiben und nur auf die extremsten Ausprägungen (z.B. die Fiktion der Nischenarbeitsplätze) zu verzichten. Dies mit der Begründung, auch auf dem zu definierenden realen Arbeitsmarkt bestehe grundsätzlich ein vorhandenes Angebot für allerlei Arten von beruflichen Tätigkeiten (was nicht per se falsch ist). Eine solche Umsetzung (durch das BSV und das Bundesgericht) würde den mit der pa. Iv. KAMERZIN geforderten Paradigmenwechsel nicht herbeiführen. Die pa. Iv. fordert im Kern eine *verstärkte Einzelfallbetrachtung* bei jeder Invalidenrentenprüfung, in der die beruflichen Erfahrungen und persönlichen Fähigkeiten der versicherten Person einfließen. Fehlende Einzelfall-betrachtung
- 17 Eine weitere Unklarheit entsteht u.E., weil der «reale Arbeitsmarkt» impliziert, dass der jeweils im Zeitpunkt der konkreten Invalidenrentenverfügung echtzeitlich bestehende Arbeitsmarkt als Referenz herangezogen werden soll. Damit müssten (gemäß dem Wortlaut der neugefassten Art. 7 Abs. 1 und Art. 16 ATSG) neu auch konjunkturelle Schwankungen in der Arbeitsmarktlage berücksichtigt werden. Konkret bedeutete dies, dass versicherte Person während eines konjunkturellen Abschwungs (Rezession), oder z.B. während der COVID-19-Pandemie, deutlich einfacher eine Invalidenrente erhalten würden, weil auf dem tatsächlichen Arbeitsmarkt in diesen Momenten die Nachfrage nach neuen Arbeitsstellen stark rückläufig ist. Dagegen wäre die Hürde für eine Invalidenrente in einer Hochkonjunkturphase stark erhöht, weil unterstellt würde, dass der Arbeitsmarkt eher ausgetrocknet und es folglich eher zumutbar sei, auf dem realen Arbeitsmarkt eine neue Anstellung zu finden. Konjunktur-schwankungen

- 18 Im Zeitablauf derart stark divergierende Anforderungen an die Invaliditätsbemessung wären mit dem Rechtsgleichheitsgebot kaum vereinbar. Wie bereits bei der Ausarbeitung des ATSG um die Jahrtausendwende festgehalten wurde, wäre es stossend, wenn die Erwerbsunfähigkeit je nach Arbeitsmarktsituation unterschiedlich streng beurteilt würde.<sup>7</sup> In Bezug auf konjunkturelle Schwankungen bedarf es u.E. deshalb zwingend weiterhin einer objektiven Betrachtung, ansonsten das Risiko der Arbeitslosigkeit nicht mehr klar vom Risiko der Erwerbsunfähigkeit abgegrenzt werden kann (vgl. Rz. 7). Rechtsgleichheitsgebot

## II. Variante 2 («Praktisch in Betracht kommender Arbeitsmarkt»)

### 1. Änderung der gesetzlichen Grundlagen

- 19 **Art. 7 Erwerbsunfähigkeit** Textvorschlag

<sup>1</sup> Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem **im Einzelfall praktisch in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt**. **Der praktisch in Betracht kommende Arbeitsmarkt wird mithilfe von regelmässig aktualisierten Instrumenten bestimmt.**

<sup>1bis</sup> **Bei der Bestimmung des praktisch in Betracht kommenden Arbeitsmarkts werden konjunkturelle Schwankungen des Stellenangebotes nicht berücksichtigt. Vom Angebot von Nischen- oder Schonarbeitsplätzen ist auf dem praktisch in Betracht kommenden Arbeitsmarkt nicht auszugehen.**

<sup>2</sup> Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.

#### Art. 16 Grad der Invalidität

Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit **bei ausgeglicher Arbeitsmarktlage auf dem im Einzelfall praktisch in Betracht kommenden Arbeitsmarkt** erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre.

### 2. Erläuterungen Variante 2

#### a. *Im Einzelfall (Art. 7 Abs. 1 ATSG)*

- 20 Die Hauptproblematik der Konstruktion des «ausgeglichenen Arbeitsmarkts» besteht aktuell darin, dass der Begriff bei jeder versicherten Person im Rahmen des Einkommensvergleichs gleichermassen zur Anwendung gelangt und sich damit die Invaliditätsbemessung von einer einzelfallweisen Zumutbarkeitsprüfung (der Verwertbarkeit der Arbeitskraft) zu einer abstrakten Fiktion einer in jedem Fall gegebenen zumutbaren Arbeit gewandelt hat.<sup>8</sup> Fiktion verdrängt Einzelfallbe- trachtung

<sup>7</sup> BBI 1999 IV 4547, damals wollte der Bundesrat den Terminus «ausgeglichen» streichen.

<sup>8</sup> EGLI/FILIPPO/GÄCHTER/MEIER (a.a.O. Fn. 4), Rz. 37, 42, 63, 72.

- 21 Die heutige fiktive Betrachtung herrschte aber nicht von Beginn weg vor. Das Bundesgericht<sup>9</sup> hatte zu Beginn seiner Praxis zur Anrechnung eines (hypothetischen) Invalideneinkommens in einer Verweistätigkeit ursprünglich die folgende Ansicht vertreten: «*Indessen dürfen dem Versicherten nur solche neuen Erwerbstätigkeiten zugemutet werden, die ihm angesichts seiner beruflichen Ausbildung sowie seiner physischen und intellektuellen Eignung erfahrungsgemäss **wirklich** zugänglich sind.*»<sup>10</sup>
- 22 Für die heutige Diskussion erscheint bedeutsam, was das Eidg. Versicherungsgericht bereits vor über 80 Jahren zu allfälligen, zumutbaren Verweistätigkeiten festhielt: «*Einen andern Beruf zu erlernen wäre dem Kläger zuzumuten, wenn dies ihm begründete Aussicht auf höhere Erwerbsfähigkeit böte, d.h. wenn sich ein ihm **tatsächlich zugänglicher** Beruf vorfände, der so einträglich wäre und bei dessen Ausübung die Handversteifung sich so wenig auswirken würde, dass durch die Umschulung hierzu die sonst bestehende Erwerbsunfähigkeit erheblich gemildert werden könnte. Zu diesem Zwecke schien sich im vorliegenden Fall am ehesten der Malerberuf zu eignen. Der befragte Malermeister hat jedoch nach mehrtägiger Arbeitskontrolle festgestellt, dass selbst nach 3½jähriger Lehre und Umschulung auf Linkshändigkeit der Kläger einen Stundenlohn von höchstens 70 bis 75 Rp. verdienen könnte, was ungefähr ein Drittel des normalen Gipserlohnes darstellt. Unter diesen Umständen würde sich ein derartiger Berufswechsel [...] nicht lohnen.*»<sup>11</sup>
- 23 Bereits damals wurden seitens der Sozialversicherung diverse hypothetische Verweistätigkeiten als zumutbar vorgebracht. Das EVG urteilte, es handle sich dabei... «*[...] teils um Funktionen öffentlicher Dienste (Briefträger, Tramangestellter) oder der Privatwirtschaft ('Chauffeur, Photograph, Aufseher, Agent'), die bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten voraussetzen, deren Vorhandensein beim Kläger mehr als zweifelhaft ist, [...] teils um Anstellungen ('Zählerkontrolleur von Gas- und Elektrizitätswerken, Fabrikportier, Bankbote' und dergleichen), die zwar vielleicht keine besonderen manuellen Fähigkeiten erfordern, zu denen der Zugang aber auf dem für den Kläger angesichts seiner Ausbildung **praktisch in Betracht kommenden Arbeitsmarkt** derart selten und zufällig ist, dass sie ihm praktisch nicht offen stehen.*»<sup>12</sup>
- 24 Das Bundesgericht hatte somit bereits damals den Grundsatz verfolgt, dass die Invalidenversicherung keine Berufsinvalidität versichert (d.h. nicht schon Leistungen ausgerichtet werden, wenn «nur» im angestammten Beruf eine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit besteht). Gleichzeitig hat es aber eine realistische Betrachtungsweise eingefordert, was sich in den Erwägungen des «**tatsächlich zugänglichen Berufs**» und des für den konkreten Versicherten «**praktisch in Betracht kommenden Arbeitsmarktes**» manifestierte.
- 25 Mit der Änderung von Art. 7 Abs. 1 ATSG soll nun die immer stärkere Abstrahierung des vorhandenen (hypothetischen) Arbeitsmarkts korrigiert werden. Dazu ist eine Rückbesinnung auf die ursprüngliche Intention angezeigt. Im aktuellen Art. 7 Abs. 1 ATSG heisst es lediglich «auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt», was suggeriert, dass nur ein (ausgeglichener) Arbeitsmarkt existiert, der für

Ursprünglich differenzierte Gerichtspraxis

Tatsächlich zugänglich

Praktisch in Betracht kommend

Realistische Betrachtung

«Back to the roots»

<sup>9</sup> D.h., präziser, das Eidg. Versicherungsgericht, das bis zum 1. Januar 2007 höchste sozialversicherungsrechtliche Gerichtsinstanz war.

<sup>10</sup> EVGE 1940 S. 120 (Urteil i.S. *Arfini*), E. 1b S. 126 (Hervorhebung hinzugefügt); vgl. bei EGLI/FILIPPO/GÄCHTER/MEIER (a.a.O. Fn. 4), Rz. 20.

<sup>11</sup> EVGE 1940 S. 120, E. 4 S. 129 (Hervorhebung hinzugefügt).

<sup>12</sup> EVGE 1940 S. 120, E. 4 S. 130 (Hervorhebungen hinzugefügt).

alle versicherten Personen gleichermaßen in Betracht kommt. Durch die vorgeschlagenen Präzisierungen von Art. 7 Abs. 1 ATSG wird klargestellt, dass der Arbeitsmarkt für den konkreten Versicherten (Einzelfallbetrachtung) und in realistischer Weise (praktisch) in Betracht kommen muss.

- 26 Die gesetzlich so vorgeschriebene praktische Einzelfallbetrachtung (des in Betracht kommenden Arbeitsmarktes) hätte zur Folge, dass den Sozialversicherungsträger im Rahmen des Einkommensvergleichs eine **arbeitsmarktlche Abklärungspflicht** trifft, um zu eruieren, welche Teile des Arbeitsmarktes der konkret anspruchsstellenden versicherten Person tatsächlich noch offenstehen.<sup>13</sup> Abklärungspflicht
- 27 Aktuell kann dies von Seiten der IV-Stelle im Abklärungsverfahren nur über die (mündlichen) Auskünfte und Berichte der zuständigen IV-Eingliederungsberater und der involvierten Institutionen der beruflichen Eingliederungsmassnahmen geschehen, sofern solche vorhanden sind. Klarzustellen ist, dass sich die statistischen Lohntabellen (LSE-Tabellen) als hypothetische und hochaggregierte, beinahe fiktive statistische Lohndaten<sup>14</sup> in der derzeitigen Form erwiesenmassen nicht für eine individuelle Arbeitsmarktbetrachtung eignen. Dies hauptsächlich deshalb, weil in den LSE-Tabellen sämtliche Tätigkeiten in lediglich vier Kompetenzniveaus (und damit sehr schematisch) unterteilt werden. Zudem – und hierin liegt das eigentliche Problem – umfasst das in der Mehrheit zur Anwendung gelangende Kompetenzniveau 1 (KN1) «einfache Tätigkeiten **körperlicher oder handwerklicher Art**».<sup>15</sup> Damit werden unter Anwendung des KN1 körperlich schwere Verweistätigkeiten mit leichten Hilfsarbeiten gemischt, was eine realitätsnahe Prüfung einer Verweistätigkeit immer dann per se ausschliesst, wenn körperlich anstrengende Tätigkeiten gar nicht mehr zumutbar sind. Aktuell unzureichendes Instrumentarium
- 28 Stattdessen ist der Sozialversicherungsträger auf ein Instrument angewiesen, das es ihm im Rahmen der arbeitsmarktlchen Abklärung ermöglicht, noch geeignete Tätigkeitsprofile von praktisch nicht mehr in Frage kommenden Tätigkeiten abzugrenzen, um in der Folge mittels spezifischeren Lohndaten ein realitätsnahes (hypothetisches) Invalideneinkommen festzusetzen. Mit dem neu eingefügten in Art. 7 Abs. 1 ATSG eingefügten Satz 2 («*Der praktisch in Betracht kommende Arbeitsmarkt wird mithilfe von regelmässig aktualisierten Instrumenten bestimmt.*») wird betont, dass die Bestimmung des in Betracht kommenden Arbeitsmarktes nicht mehr gestützt auf Spekulationen oder Vermutungen der Verwaltungs- und Gerichtspraxis erfolgen soll, sondern mittels regelmässig aktualisierter (d.h. jeweils aktueller) Instrumente. Die Grundlagen für ein solches, auf schweizerische Verhältnisse angelegten Instruments («Job Matching Tool») liegen vor und wurden anlässlich des Weissenstein Symposiums 2024 diskutiert.<sup>16</sup> Zugleich soll auch nicht ein ganz bestimmtes Instrument gesetzlich «Job Matching Tool»

<sup>13</sup> Einen ähnlichen Ansatz verfolgte bereits MOSIMANN, der unter den bestehenden Wortlaut von Art. 7 Abs. 1 ATSG konkrete arbeitsmarktlche Abklärungen subsumierte: «*was denn arbeitsmarktlch 'in Betracht kommt'.*» (HANS-JAKOB MOSIMANN, Invalideneinkommen: Hypothetischer denn je?, in: Ueli Kieser/Marc Hürzeler/Stefanie J. Heinrich [Hrsg.] Jahrbuch zum Sozialversicherungsrecht 2023, 107 ff., 125.).

<sup>14</sup> EGLI/FILIPPO/GÄCHTER/MEIER (a.a.O. Fn. 4), Rz. 304.

<sup>15</sup> EGLI/FILIPPO/GÄCHTER/MEIER (a.a.O. Fn. 4), Rz. 338.

<sup>16</sup> URBAN SCHWEGLER, Der Job Matching-Ansatz: Eingliederungsorientierte Abklärung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit, Gutachten zu Handen der Coop Rechtsschutz Versicherung, 31.

festgeschrieben werden, sondern können unterschiedliche Instrumente (z.B. je nach Berufsgruppen oder gesundheitlicher Beeinträchtigung) zur Anwendung gelangen, sofern sie sich zur Bestimmung des konkret in Betracht kommenden Arbeitsmarktes eignen und regelmässig aktualisiert werden. Gleichzeitig geben die so, mit den geeigneten Instrumenten eruierten, praktisch in Frage kommenden Tätigkeiten auch wertvolle Hinweise für zielführende berufliche Massnahmen zur Umsetzung des Grundsatzes «Eingliederung vor Rente».

*b. Streichung des «ausgeglichenen» Arbeitsmarkts (Art. 7 Abs 1 und 16 ATSG)*

- 29 Der Rechtsbegriff des «ausgeglichenen Arbeitsmarktes» hat sich in jahrzehntelanger Verwaltungs- und Gerichtspraxis vom realen Arbeitsmarkt entfernt und zur heutigen Fiktion verfestigt. Eine inhaltliche Neuausrichtung im Sinne einer Änderung der Rechtsprechung wäre zwar grundsätzlich auch mit dem bestehenden Begriffen denkbar. In Anbetracht der ebenfalls seit Jahren verhallenden Kritik der Lehre am «ausgeglichenen Arbeitsmarkt» und den politischen Widerständen seitens der Verwaltung bei der Änderung der Invaliditätsbemessung<sup>17</sup> erscheint eine grundlegende Änderung der Praxis zum ausgeglichenen Arbeitsmarkt ohne Gesetzesrevision unwahrscheinlich. Gefestigter negativer Rechtsbegriff
- 30 Um den gewünschten Paradigmenwechsel gesetzlich einzuleiten, sollte der Begriff des ausgeglichenen Arbeitsmarktes deshalb aus dem Gesetzestext entfernt werden. Wie im kürzlich ergangenen Urteil des Bundesgericht 9C\_539/2024 vom 12. Juni 2025 festgestellt, bezieht sich die abstrakte Fiktion auf einen (**konjunkturell**) **ausgeglichenen** Arbeitsmarkt gemäss Art. 7 Abs. 1 und Art. 16 ATSG. Deshalb genügt es u.E. nicht, einfach nur das Wort «konjunkturell» vor den ausgeglichenen Arbeitsmarkt zu schalten. Damit würde die Fiktion des ausgeglichenen Arbeitsmarktes nicht (mit genügender Deutlichkeit) auf die Bereinigung konjunktureller Schwankungen reduziert. Es erscheint u.E. daher zielführender, das Wort «ausgeglichen» gänzlich zu streichen. Beseitigung aus Gesetz

*c. Ausklammerung von Konjunkturschwankungen und Nischenarbeitsplätzen (Art. 7 Abs. 1<sup>bis</sup> ATSG)*

- 31 Wie bei der Variante 1 ergäbe sich durch die Streichung des «ausgeglichenen» Arbeitsmarktes die rechtliche Konsequenz, dass gemäss dem neuen Wortlaut von Art. 7 Abs. 1 und Art. 16 ATSG) plötzlich auch konjunkturelle Schwankungen in der Arbeitsmarktlage berücksichtigt werden müssten (vgl. zu Variante 1, Rz. 17 f.). Konkret bedeutete dies, dass versicherte Person während eines konjunkturellen Abschwungs (Rezession), oder z.B. während der COVID-19-Pandemie, deutlich einfacher eine Invalidenrente erhalten würden, weil auf dem tatsächlichen Arbeitsmarkt in diesen Momenten die Nachfrage nach neuen Arbeitsstellen stark rückläufig ist. Dagegen wäre die Hürde für eine Invalidenrente in einer Hochkonjunkturphase stark erhöht, weil unterstellt würde, dass der Konjunkturschwankungen

---

Mai 2024 (<https://www.wesym.ch/jwa/vfs/web/2023.wesym.ch/media/wesym-2024/2024%20Gutachten%20Urban%20Schwegler%20Job%20Matching-Ansatz.pdf>).

<sup>17</sup> Zu denken ist an die (Nicht-)Umsetzung der Motion Nr. 22.3377 in Art. 26<sup>bis</sup> Abs. 3 IVV, der letztlich vom Bundesgericht mit Entscheid BGE 150 V 410 als nicht gesetzeskonform kassiert wurde (vgl. auch MICHAEL E. MEIER/THOMAS GÄCHTER, So nicht! Bundesgericht stoppt BSV, in: Jusletter 7. Oktober 2024).

Arbeitsmarkt eher ausgetrocknet und es folglich eher zumutbar sei, auf dem realen Arbeitsmarkt eine neue Anstellung zu finden.

- 32 Konjektureinflüsse sind bei der Invaliditätsbemessung jedoch auszuschalten, um eine Abgrenzung zur Arbeitslosenversicherung zu gewährleisten (vgl. Rz. 5). Dies wird im vorgeschlagenen neuen Abs. 1<sup>bis</sup> von Art. 7 ATSG explizit geregelt. Es soll zwar eine realitätsnahe und individuelle Arbeitsmarktbetrachtung zur Anwendung gelangen, jedoch war von keiner Seite je beabsichtigt, die Invalidenversicherung bei schlechter Konjunkturlage in grösserem und bei guter Wirtschaftslage in geringerem Ausmass zu beanspruchen. Bereinigung Konjunktur
- 33 Unter der aktuellen Gerichtspraxis umfasst die Fiktion des ausgeglichenen Arbeitsmarkts explizit auch sogenannte Nischenarbeitsplätze, also Stellen- und Arbeitsangebote, bei welchen gesundheitlich Beeinträchtigte mit einem **sozialen Entgegenkommen** seitens des Arbeitgebers rechnen können bzw. müssen.<sup>18</sup> Dabei wird diese bundesgerichtliche Vermutung, dass in einem ausgeglichenen Arbeitsmarkt gerade auch solche Stellenangebote bestehen, – soweit ersichtlich – nirgendwo empirisch belegt.<sup>19</sup> Ein soziales Entgegenkommen eines durchschnittlichen Arbeitgebers zu vermuten, wenn es darum geht, neue Arbeitnehmende anzustellen, die bekanntlich einen Kostenfaktor darstellen, steht einem primär wirtschaftlich orientierten Verhalten klar entgegen. Nischenarbeitsplätze sind, entgegen der Behauptung des Bundesgerichts, nicht Teil eines hypothetischen, ausgeglichenen Arbeitsmarkts und schon gar nicht eines realitätsnahen, praktisch in Betracht kommenden Arbeitsmarktes. Zwar kommen Nischenarbeitsplätze im realen Arbeitsmarkt gelegentlich vor, jedoch darf daraus nicht auf eine generelle Verbreitung geschlossen werden,<sup>20</sup> zumal häufig bisher im Betrieb Beschäftigte im (Teil-)Invaliditätsfall eine solche Stelle erhalten, jedoch eher selten entsprechende Stellen an Aussenstehende vergeben werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass eine versicherte Person auf dem für sie praktisch in Betracht kommenden Arbeitsmarkt vermutungsweise keine neue Stelle mehr findet, wenn medizinisch nur noch ein Nischenarbeitsplatz zumutbar ist. In der Praxis stellte es jeweils eine grosse Härte dar, wenn versicherten Personen von Seiten der Verwaltung und Gerichte vorgehalten wird, es bestünde auf dem freien Arbeitsmarkt ein ausreichendes Angebot an Nischen- und Schonarbeitsplätzen. Nischen-arbeitsplätze
- 34 Um die empirisch nicht validierte Vermutung des Bundesgerichts zu entkräften, soll gesetzlich festgehalten werden, dass der zur Anwendung gelangende Referenzarbeitsmarkt jedenfalls nicht regelmässig auch Schon- und Nischenarbeitsplätze umfasst. Klarstellung

<sup>18</sup> BGE 148 V 174 E. 9.1.

<sup>19</sup> EGLI/FILIPPO/GÄCHTER/MEIER (a.a.O. Fn. 4), Rz. 223.

<sup>20</sup> EGLI/FILIPPO/GÄCHTER/MEIER (a.a.O. Fn. 4), Rz. 286 ff.

### III. Variante 3 («Stellennachweis»)

#### 1. Änderung der gesetzlichen Grundlagen

##### 35 Art. 7 Erwerbsunfähigkeit

Textvorschlag

- <sup>1</sup> Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden **ausgeglichenen** Arbeitsmarkt. **Der Arbeitsmarkt kommt in Betracht, wenn in den letzten fünf Jahren in für die entsprechende Region mehrere passende Stellen nachgewiesen sind.**

<sup>1bis</sup> **Bei der Bestimmung des in Betracht kommenden Arbeitsmarkts werden konjunkturelle Schwankungen des Stellenangebotes nicht berücksichtigt.**

- <sup>2</sup> Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist.

##### Art. 16 Grad der Invalidität

Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit **bei ausgeregelter Arbeitsmarktlage auf dem in Betracht kommenden Arbeitsmarkt** erzielen könnte, in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre.

#### 2. Erläuterungen Variante 3

- 36 Wenn man das Anliegen ernst nimmt, mit der Bestimmung des in Betracht kommenden Arbeitsmarktes so nahe wie möglich an der «Realität» zu bleiben, wie das die Pa.Iv. Kamerzin anstrebt (vgl. Rz. 13), dann kann man entweder verlangen, dass der versicherten Person eine konkrete Stelle angezeigt oder vermittelt wird, was einem echtzeitlichen «Realitätstest» am nächsten käme, oder zumindest den Nachweis erbringen, dass es Stellen, die von der versicherten Person mit ihrer Restarbeitsfähigkeit noch bewältigt werden können, in der Realität tatsächlich gibt. Die erstere Lösung, nämlich die Anzeige oder Vermittlung konkreter Stellen, würde die Invalidenversicherung aber wohl überfordern und sie mit Aufgaben betrauen, die ihr gesetzlich bislang nicht zugewiesen sind. Zudem könnten mit der konkreten, echtzeitlichen Anzeige oder Vermittlung auch konjunkturelle Schwankungen oder andere Zufälligkeiten des konkreten Arbeitsmarktes nicht ausgeglichen werden, was letztlich zu einer rechtsungleichen Rechtsanwendung führen würde.

«Realität»

- 37 Mit dem Nachweis, dass es Stellen, die von der versicherten Person mit ihrer Restarbeitsfähigkeit noch bewältigt werden können, in der Realität tatsächlich gibt, könnte man der vorherrschenden Tendenz begegnen, auf rein fiktive Stellenangebote abzustellen. Stellen, die es aufgrund der gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen (Digitalisierung etc.) schlicht nicht mehr gibt, lassen sich auch nicht mehr nachweisen. Der Nachweiszeitraum von fünf Jahren soll dabei gewisse Zufälligkeiten des Arbeitsmarktes sowie konjunkturelle Schwankungen bereits etwas glätten, aber gleichwohl

Nachweis statt  
Fiktion

zeit- und realitätsnah genug sein, um einer versicherten Person eine entsprechende Stellensuche zumuten zu können.

- 38 Im Gegensatz zur Variante 2, die auf (generalisierende) Instrumente zur Bestimmung des in Betracht kommenden Arbeitsmarktes verweist, ist Variante 3 deutlich «individualisierter» und damit (noch) realitätsnäher als Variante 2. Individualisierung
- 39 Im Sinn der möglichst ausgeprägten Realitätsnähe wird in Variante 3 auch auf die Region Rücksicht genommen, was bislang *nicht* systematisch der Fall war. Es ist denn auch nicht realistisch, dass eine gesundheitlich beeinträchtigte Person zur Annahme einer Stelle ihre Wohnregion endgültig verlässt. Damit geht allerdings eine gewisse Ungleichbehandlung der Versicherten einher: In eher strukturschwachen Regionen lassen sich deutlich weniger freie Stellen und damit auch weniger für einen besonderen Fall passende Stellen nachweisen als in einer wirtschaftlich starken Region, was zu einer durch die regionalen Arbeitsmärkte bedingten uneinheitlichen Festsetzung des Invaliditätsgrades führen würde. Ohne die regionale Eingrenzung verlöre die Nachweispflicht allerdings deutlich an Plausibilität, denn einige wenige, weit über die Schweiz verteilte Stellen in den letzten fünf Jahren vermögen nicht realistisch zu belegen, dass sich die Restarbeitsfähigkeit noch verwerten lässt. Durch eine entsprechend weite Auslegung des Begriffs der Region (z.B. sinngemäss, aber behinderungsangepasst orientiert an Art. 16 Abs. 2 lit. f AVIG, der einen Arbeitsweg von zwei Stunden noch für zumutbar erklärt) liesse sich dieser Mangel allerdings kompensieren. Stellennachweis in der Region
- 40 Eine besondere Herausforderung für die Verwaltung bestünde bei Variante 3 darin, den entsprechenden Nachweis überhaupt erbringen zu können. Die IV selbst verfügt über keine entsprechenden Datenbanken und auch die Übersicht der Arbeitslosenversicherung erstreckt sich nur auf jene Stellen, die ihr zur Vermittlung gemeldet werden. Rein statistische Nachweise, z.B. anhand der regelmässigen LSE-Erhebungen, sind wiederum viel zu hoch aggregiert, um Auskunft über tatsächlich bestehende Stellenangebote zu geben (vgl. Rz. 27). Insofern wäre Variante 3 mit einem gesteigerten Verwaltungsaufwand für die Invalidenversicherung verbunden. Im Gegensatz zu Variante 2 ist bei diesem gesteigerten Aufwand allerdings kein Zusatznutzen im Hinblick auf Eingliederungsbemühungen (d.h. berufliche Massnahmen) zu erwarten (vgl. Rz. 28). Herausforderungen
- 41 Auch in Variante 3 soll allerdings das Risiko von Konjunkturschwankungen nicht auf die Invalidenversicherung übertragen werden, weshalb – wie bei Variante 2 – Konjunkturschwankungen auf der Grundlagen eines neuen Art. 7 Abs. 1<sup>bis</sup> ATSG explizit nicht berücksichtigt werden sollen (Rz. 31 f.). Ausklammerung von Konjunkturschwankungen
- 42 Anders als bei Variante 2 müssen dagegen Nischen- und Schonarbeitsplätze nicht ausdrücklich ausgeklammert werden, da die Nachweispflicht dazu führt, dass nur real angebotene Stellen berücksichtigt werden dürfen. Sollte es tatsächlich mehrere solcher Arbeitsplätze in der konkreten Region gegeben haben, dann spricht nicht dagegen sie einzubeziehen, weil ihre Existenz dann nachgewiesen ist und nicht auf blosster Fiktion beruht. Nischen- und Schonarbeitsplätze

## Anhang: Beispiele ausgeglichener Arbeitsmarkt

### Beispiel 1: Der funktionell einarmige Siedlungswart

Der 1976 geborene V. war als Siedlungswart angestellt. Nach einem Treppensturz mit Armfraktur und einer Nervenschädigung war ein praktisch funktionsloser rechter Arm (als Rechtshänder) mit Schmerzen ab Ellbogenhöhe sowie ein rechtsseitiges muskuläres Schmerzsyndrom am Oberarm, Schultergürtel und Nacken medizinisch ausgewiesen.

Medizinisch-theoretisch erachteten die Ärzte nur noch eine **ganz leichte Tätigkeit mit zusätzlich zwei Stunden Pausen pro Tag zur Erholung bei starken Schmerzen und wegen der medikamentenbedingten erhöhten Müdigkeit** als zumutbar. Dabei kamen nur Tätigkeiten in Frage, die **rein einhändig mit der linken Hand und vorwiegend sitzend ausgeführt werden** konnten, damit der rechte Arm auf dem Tisch gelagert werden kann. Tätigkeiten mit hohen kognitiven Anforderungen waren wegen der vermehrten Müdigkeit und Konzentrationsstörungen ebenfalls nicht möglich.

Das Bundesgericht urteilte, die faktische Einhändigkeit stelle zwar ein Erschweris dar, dennoch seien auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt genügend realistische Betätigungsmöglichkeiten für funktionell einarmige Personen, die überdies nur noch leichte Arbeit verrichten können, zu finden. Zu denken sei an einfache Überwachungs-, Prüf- und Kontrolltätigkeiten sowie an die Bedienung und Überwachung von automatischen Maschinen oder Produktionseinheiten, die keinen Einsatz des rechten Arms und der rechten Hand voraussetzen. An die Konkretisierung von Arbeitsgelegenheiten seien rechtsprechungsgemäß keine übermässigen Anforderungen zu stellen.<sup>21</sup>

### Beispiel 2: Der einsame Koch

Der 1975 geborene P. ist gelernter Koch. Zuletzt war er als Mitarbeiter im Rayon Früchte und Gemüse bei der O. AG tätig. Fachärztlich ausgewiesen litt P. an einer emotional instabilen und zwanghaften Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typus.

Das noch mögliche medizinische Zumutbarkeitsprofil lautete: «Der erlernte Beruf als **Koch** ist nur noch möglich, wenn der Versicherte diesen Beruf **alleine durchführen kann** oder **in einem möglichst kleinen, wohlwollenden Team**. Eine Arbeit in einer Grossküche mit viel **Arbeitsstress und Zeitdruck ist dagegen nicht mehr möglich**. Die zuletzt durchgeführte Tätigkeit als Mitarbeiter im Bereich Gemüse und Obst in einem Tiefkühllager ist auch nicht mehr möglich wegen der in einem solchen Betrieb möglichen und **in der Realität aufgetretenen zwischenmenschlichen Konflikte**. Eine solche Arbeit wäre für den Versicherten ebenfalls möglich, wenn er sie alleine oder in einem möglichst kleinen, wohlwollenden Team durchführen könnte.»

Das Bundesgericht schützte die Einschätzung, dass der ausgeglichene Arbeitsmarkt eine ausreichende Anzahl diesem Zumutbarkeitsprofil entsprechender Beschäftigungen biete.<sup>22</sup>

### Beispiel 3: Die Haushaltshilfe als Nischenarbeitsplatz

Die 1964 geborene A. schloss 1982 eine einjährige Anlehre im Haushalt ab. Danach arbeitete sie bei Familien sowie in Restaurants und Hotels. Die medizinischen Abklärungen ergaben, A. habe ihre bisherige Laufbahn als Hilfskraft in einem wohlwollenden, kognitiv anspruchslosen und stabilen Umfeld absolviert. Zwanzig Jahre sei sie in der gleichen Familie tätig gewesen.

<sup>21</sup> Urteil 8C\_1050/2009 vom 28. April 2010 E. 3.4.

<sup>22</sup> Urteil 9C\_1053/2010 vom 28. Januar 2011 E. 4.3.

Aufgrund der neuropsychologischen und kognitiven Defizite musste bei einem Arbeitsplatz darauf geachtet werden, dass für die Aufgabenerledigung **mehr Zeit** zur Verfügung gestellt wird und dass Aufträge **klar strukturiert** oder **einzelne Handlungsschritte mit ihr erarbeitet** werden. Aufträge müssen nacheinander und nicht parallel und möglichst ohne Ablenkung erledigt werden. Mehrere Aufträge sollten **ihr schriftlich** abgegeben werden wobei aber möglichst **geringe Anforderungen an Schreiben und Lesen** gestellt werden sollten. Generell benötigte die Versicherte **mehr Unterstützung, Struktur und Führung als Gleichaltrige** sowie verlängerte Einarbeitungszeiten.

Das Bundesgericht hielt fest, der massgebende ausgeglichene Arbeitsmarkt beinhaltete zweifellos entsprechende Tätigkeiten, insbesondere umfasste er auch sogenannte Nischenarbeitsplätze, also Stellen- und Arbeitsangebote, bei welchen Behinderte mit einem sozialen Entgegenkommen des Arbeitgebers rechnen können.<sup>23</sup>

---

<sup>23</sup> Urteil 8C\_302/2020 Urteil vom 24. Juni 2020 E. 7.1.